

L 2 AS 2422/12 B ER

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

2

1. Instanz

SG Düsseldorf (NRW)

Aktenzeichen

S 41 AS 2904/12 ER

Datum

-

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 2 AS 2422/12 B ER

Datum

09.01.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt S, E, beigeordnet.

Gründe:

Beteiligte, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, erhalten gemäß [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Antragsteller bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und hat glaubhaft gemacht, dass er die Kosten der Prozessführung nicht selbst aufbringen kann.

Hinreichende Erfolgsaussichten sind schon deshalb nicht zu prüfen, weil die erstinstanzliche Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers ergangen ist und der Antragsgegner das Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. [§ 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#); Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl., § 73a Rdnr ... 7e m.w.N.). Aus diesem Grund ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch nicht mutwillig. Im Hinblick auf die Komplexität der Sach- und Rechtslage ist auch die Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Der Beschluss ist gem. [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2013-01-29